Zeitschrift: Bauen, Wohnen, Leben Herausgeber: Bauen, Wohnen, Leben

Band: - (1964)

Heft: 58

Artikel: Konsequenzen für Raumplanungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-651423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konsequenzen für Raumplanungen

In der Zeitschrift «Wirtschaft und Recht» (Nr. 4/1963) wurde ein Aufsatz des St. Galler Nationalökonomen Prof. Dr. Emil Küng mit dem Titel «Grundeigentum und Raumplanung» abgedruckt, der eine weite Verbreitung verdient; denn kaum je wurden die Zusammenhänge zwischen Planung und Eigentumsgarantie derart klar und schonungslos dargestellt. Folgen wir daher einzelnen Ausführungen von Professor Küng.

Immer wieder gab es Mißwirt-schaft mit dem Boden. Ohne Rücksicht auf die Folgen wurden ganze Wälder abgeholzt. «Daß ein derartiger Kahlschlag zur Verschlechte-rung des Klimas Anlaß geben kann, weil die Bodenfeuchtigkeit nicht mehr so gut aufgespeichert bleibt und weil dadurch der Grundwasser-strom beeinträchtigt wird, ist anhand der Verkarstung einzelner Mittelmeergebiete hinlänglich be-kannt. Es entsteht dadurch die Gedaß der Humus weggeschwemmt wird und sich nicht wieder erneuert und daß das Volksvermögen unwiederbringliche Verluste erleidet — ein Schaden, der weit über das hinausgeht, was der Eigentümer sich selbst zufügt.»

Wenn nun aber der Waldeigen-tümer Wald nach dem Kahlschlag-im gleichen Ausmaß wieder aufforim gietchen Ausman wieder autror-sten muß, wird er in seiner Verfü-gungsfreiheit empfindlich einge-schränkt. «Denn die Nutzung des Bodens in der Forstwirtschaft wirft erfahrungsgemäß nicht ebensoviel ab wie die sonstige Bewirtschaftung. Nichts desto weniger erweist es sich im Hinblick auf die Selbsterhaltung der übergeordneten Gemeinschaft als völlig unerläßlich, Eigentums-beschränkungen der gekennzeichne-ten Art zu erlassen. Wenn das Laissez-faire des Wettbewerbes unver-kennbare Mißstände zur Folge hat, müssen eben durch die Planung entsprechende Auflagen gemacht wer-den.» Aber auch für Verkehrs- und den. Abet auch in Verkens und Erholungsraum braucht es staat-licher Ordnung. «Zunächst ist es offensichtlich, daß das Konkurrenz-system im Sinne der sich selbst überlassenen Wirtschaft nicht für ein Verkehrsnetz sorgt, das moder-nen Absprüchen genigen würde nen Ansprüchen genügen würde — insbesondere dann nicht, wenn je-der Grundeigentümer sich gestützt auf die staatliche Eigentumsgaran-tie weigern kann, seinen Boden für derartige Zwecke zu verkaufen.

Es ist daher vollkommen unumgänglich, diese Eigentumsrechte aus den Angeln zu heben und die Mög-lichkeit zu Enteignungen seitens der öffentlichen Hund zu schaffen, falls jene Eisenbahnverbindungen, Stra-ßenzüge, Parks und Sportplätze, aber auch Schulhäuser und Verwaltungsgebäude zustande kommen sollen, deren ein neuzeitlich organisiertes Gemeinwesen bedarf . .

Im übrigen bedarf es wohl keiner langen Erklärung dafür, daß mit zunehmender Bevölkerung namentlich in der Umgebung der Städte
immer weitere bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit
Wohnsiedelungen oder Produktionstätten überheut werden Proble stätten überbaut werden. Proble-matisch an dieser Entwicklung ist nicht in erster Linie die dadurch hervorgerufene Einbuße an Ernäh-rungsraum, sondern das chaotische Wuchern der Vororte und Satellitenwuchern der Vororte und Satelliten-städte, falls die Eigentümer ihren Boden beliebig verwenden können. Es offenbart sich hier erneut mit aller Klarheit, daß die Dispositions-freiheit der Marktwirtschaft zu Resultaten führt, die sich vom Standpunkt der Gemeinschaft und der langfristigen Entwicklung aus niemals vertreten lassen.»

Die Baufreiheit.

welche an sich ein Ausfluß der Verfügungsfreiheit über das Privat-eigentum ist, hätte durchaus chaotische Zustände im Gefolge. Die Baufreiheit läßt sich daher in einem eini-germaßen dicht besiedelten Raum nicht aufrechterhalten, wenn wir nicht menschenunwürdige Verhält-nisse entstehen lassen wollen. «Es

gilt daher, für die Verwendung des Bodens Rahmenbedingungen aufzustellen. Nur innerhalb dieses Rah-mens besteht dann noch Verfü-gungsfreiheit. Eine solche Ordnung erheischt unter anderem, daß in den dichter besiedelten Gegenden die Zonen des Wohnens, der Produktionsbetriebe und der landwirt-schaftlichen Bodennutzung einiger-maßen reinlich voneinander getrennt werden.

Ein weiteres Merkmal der anzustrebenden Ordnung besteht darin, daß die Bauwilligen sich nicht unbedingt dort niederlassen dürfen, wo es ihnen gerade am besten paßt. Sonst entsteht eine Streubauweise, die jegliche Aussicht vermissen läßt und die es insbesondere später er-schwert, Grünzonen und Industrie-gebiete und Erholungsräume aus-einander zu halten. Infolgedessen erweist es sich als zweckmäßig, so-zusagen um jede Ortschaft herum Territorien freizuhalten, auf denen gebaut werden darf. Außerhalb die-ser Baulandzone (und vielleicht noch einer Uebergangszone) dage-gen sollte der Boden der Landwirt-schaft vorbehalten bleiben. Es versteht sich von selbst, daß die Bauzone im Laufe der Entwicklung

weiter hinaus zu erstrecken sein wird — aber immer unter Sicherung genügender Grünflächen.» Professor Küng behandelt im weiteren die außergewöhnlich schwierige Entschädigungsfrage, die immer mehr zur Crux der Planung wird. Er kommt zu folgenden wird. Er kommt zu folgenden

«Wenn darauf hingewiesen wird, daß das Gemeinwesen durch seine Eigentumsgarantie die Pflicht übernommen habe, das Eigentum seiner Bürger vor Uebergriffen zu schüt-zen, so ist diese Interpretation gewiß richtig. Man könnte jedoch er-gänzend hinzufügen, daß dadurch nur das Bestehen dieses Eigentums nur das Bestehen dieses Eigentums gewährleistet werde, nicht aber die beliebige Verfügbarkeit. Der Staat müsse sich vielmehr vorbehalten, nötigenfalls Bindungen aufzuerlegen, falls das Allgemeinwohl dies erheischt. Daß dabei nicht alle gleich behandelt werden können, liegt in der Natur der Sache. Infolgedessen scheint es am einleuchtendsten, wenn bei partiellen Entendsten, wenn bei partiellen Enttendsten, wenn bei partiellen Ent-eignungen Schadenersatz in beson-deren Härtefällen gewährt wird, nicht dagegen im Sinne eines allge-

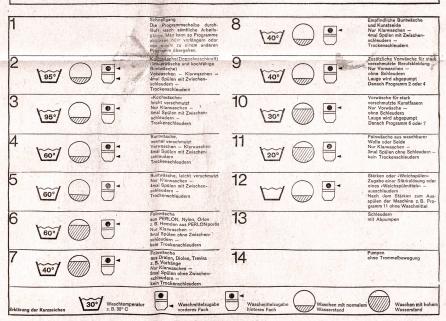
gültigen Grundsatzes. Vielleicht wäre auch nur ein teilweiser Ausgleich der erlittenen Einbuße angezeigt. Zu beachten bleibt ja im-merhin, daß die Betroffenen Lasten zu tragen haben, die sich zum Nutzen anderer auswirken.»

Diesen klaren Erörterungen ist nichts beizufügen. Sie stehen offensichtlich unter dem gleichen Leitsatz, der die Tätigkeit der Schwei-zerischen Vereinigung für Landes-planung kennzeichnet: Soviel Freiheit wie möglich, soviel Bindung wie nötig. Wesentlich scheint uns, daß das, was als richtig erkannt wurde, endlich verwirklicht wird. Noch gibt es keine Landwirtschafts-zone im eidgenössischen Recht, noch fördern die meisten Kantone die Baulanderschließungen viel zu wenig, noch gelang es nur ungenügend, den Finanzausgleich und insbesonden Finanzausgieren und insbeson-dere den Lastenausgleich unter den Gemeinden auszugestalten. Noch werden Bauten in beliebiger Streu-bauweise bloß mit Sickergruben oder unzulänglichen Hauskläranlagen zugelassen. Dabei haben wir allen Anlaß, unser politisches und rechtliches Instrumentarium für die moderne Gesellschaft und ihre Ent-

Bauen Wohnen 58 Leben

wicklungsbedürfnisse rechtzeitig zu gestalten, um die eidgenössischen gestaten, um die eigenossischen Grundwerte in einer neuen Zeit zu sichern. «Dieser Herausforderung sind wir gegenübergestellt, so scharf wie vielleicht noch keine Generation unseres Bundesstaates es war», er-klärte der aargauische Baudirektor, Regierungsrat Dr. K. Kim, in seinem Referat am Tag der Landesplanung an der Expo, und fügte bei: Unsere staatsrechtlichen Grundsätze müssen entwicklungsfähig sein; sie können in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht mehr diejenigen des 19. Jahrhunderts bleiben. «Wir wollen unsere politische Struktur nicht unter Denkmalschutz stellen.» Gleichwohl — und auch darin ist Regierungsrat Kim zuzustimmen soll sich die Landesplanung den son sien die Landesplanding den tragenden eidgenössischen Grund-sätzen unterordnen, als da sind: bundesstaatliche Struktur, Gemeindeautonomie, bürgerliche und bürgerliche und wirtschaftliche Freiheitsrechte.

Neu! AEG 14 vollautomatische Waschpro gramme mit Lavamat "Regina" - Einfacher geht es nicht mehr!



Sie wählen bei der Nova-Regina 14 Programme mit einem einzigen Programmwähler. Sobald Sie eines der 14 Waschprogramme eingeschaltet haben, steuert die Maschine alles vollautomatisch: den Wasserstand, den Rythmus der Trommelbewegung, die Waschzeit, die Tempera-tur und die Anzahl der Spül- und Schleudergänge. Sie können alle Programme jederzeit unterbrechen, verkürzen oder verlängern oder von einem Programm zum andern über-

Der Lavamat Nova-Regina kann ohne Bodenbefestigung überall frei aufgestellt werden, da er absolut er-schütterungsfrei läuft.



Abmessungen:

Höhe 85 cm, Breite 60 cm, Tiefe 57,5 cm (nach Küchennorm). Kann ohne Wandabstand montiert wer

Gewicht: 135 kg ohne Füllung.

Ausführung:

Gehäuse laugenfest weiss lackiert Deckel emailliert, Schauglas temperaturwechselbeständig. Tromme und Bottich aus Chromstahl.

Preis: Fr. 2 675.-

Import der AEG-Haushaltapparate H. P. Koch AG, Dufourstrasse 131, 8008 Zürich Telefon 051 / 47 15 20



DES LIQUORISTES

DE LEXPOSTION DE LEXPOSTION DE LEXPOSTION HATIOMALE 1964

Alb. Camenzinds W

Alb. Camenzinds Wwe. AG Steinen (SZ) Gegr. 1879